



Corona und die Auswirkungen auf Dauerschuldverhältnisse

26. März 2020

Als Teil des Maßnahmenpakets zur Abmilderung der Folgen der Corona-Krise hat der Bundestag im Eilverfahren am 25. März 2020 ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht verabschiedet. Das Gesetz beinhaltet ein zivilrechtliches Moratorium, welches Schuldern bestimmter Leistungen zu Gute kommt, wenn diese aufgrund der Covid-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können.

Moratorium – Reichweite und Dauer des Leistungsverweigerungsrechts

§ 1 des neugefassten Artikel 240 EGBGB begründet ein Moratorium für "wesentliche" Dauerschuldverhältnisse, d.h. ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen. Schuldner müssen sich dabei auf ihr Leistungsverweigerungsrecht berufen und darlegen, dass sie gerade wegen der COVID-19 Pandemie nicht leisten können, weil sie andernfalls ihren angemessenen Lebensunterhalt bzw. im Fall von Kleinstunternehmen die Grundlage ihres Erwerbsbetriebs gefährden würden.

Das Leistungsverweigerungsrecht soll laut Gesetzesbegründung die Vollstreckbarkeit der vereinbarten Leistung und damit zugleich auch die Entstehung von Sekundäransprüchen, wie z.B. aus Verzug oder Rücktritt sowie Schadensersatzansprüche wegen Nichtleistung, verhindern. Schuldern wird durch die neue Regelung mithin ein Zahlungsaufschub gewährt.

Ansprüche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits fällig waren, können nach Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts vorerst nicht mehr durchgesetzt werden. Ist ein Schuldner mit der Erfüllung der Leistungspflicht bereits in Verzug, entfallen nach dem Willen des Gesetzgebers die Voraussetzungen des Verzugs wieder. Grundsätzlich bleibt die Zahlungsverpflichtung jedoch bestehen und ist nach Ablauf des Moratoriums zu erfüllen.

Das Gesetz sieht vor, dass das Moratorium zunächst bis zum 30. Juni 2020 gilt. Die Bundesregierung wird jedoch ermächtigt, die Dauer des Leistungsverweigerungsrechts durch Rechtsverordnung bis maximal zum 30. September 2020 zu verlängern, wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die Covid-19 Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleiben.

Von den temporären Vorschriften über das Leistungsverweigerungsrecht darf weder durch Individualvereinbarung noch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden. Die Regelung gilt jedoch nur für Verträge, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden.

Umfang des Moratoriums

Das Moratorium bezieht sich auf Verbraucherverträge im Sinne des Bürgerlichen Rechts. Verbraucher in diesem Sinne sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Ebenfalls geschützt sind Kleinstunternehmen, d.h. Unternehmen, welche weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme EUR 2 Millionen nicht übersteigt.

"Wesentliche Dauerschuldverhältnisse" sind laut der neuen Gesetzesregelung solche Verträge, welche "zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind". Gemeint sind hiermit laut Gesetzesbegründung insbesondere zivilrechtliche Verträge über Gas-, Strom und Wasserversorgung sowie Telekommunikationsdienste und Pflichtversicherungen. Eine abschließende Aufzählung enthält das Gesetz nicht.

Eingeschränkt wird das Leistungsverweigerungsrecht wiederum, wenn es unzumutbare Härten für den Gläubiger

bedeuten würde. Dies ist laut dem Gesetz dann der Fall, wenn die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage des Gewerbebetriebs des Gläubigers gefährden würde. In diesem Fall steht Verbrauchern jedoch ein Kündigungsrecht zu.

Bewertung der neuen Moratoriums-Regelung

Die Entlastung von Verbrauchern und Kleinstunternehmen, die in Folge der rasanten Ausbreitung der Covid-19 Pandemie unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten können, ist grundsätzlich zu begrüßen. Klar ist jedoch auch, dass das Moratorium erhebliche Belastungen insbesondere für Unternehmen der Daseinsvorsorge nach sich ziehen wird. Zudem schafft das Gesetz große Rechtsunsicherheit, indem es sich nicht näher dazu verhält, welche Dauerschuldverhältnisse als "wesentlich" zu qualifizieren sind. Für zahlreiche Unternehmen jenseits der in der Gesetzesbegründung erwähnten Branchen stellt sich daher die Frage, ob und wie sie in den kommenden Wochen und Monaten auf Zahlungsausfälle reagieren müssen.

Zwar gilt das Moratorium dann nicht, wenn die Leistungsverweigerung des Verbrauchers bzw. Kleinstunternehmens zu einer "Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts", bzw. einer "Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs" führt. Dies gegenüber einzelnen Verbrauchern bzw. Kleinstunternehmen zeitnah nachzuweisen und gerichtlich durchzusetzen, dürfte in der Praxis jedoch überaus schwierig sein, zumal das Gesetz auch keine näheren Anhaltspunkte zu den Anforderungen an eine solche Gefährdung enthält.

Ebenfalls nicht in dem Gesetz geregelt ist, wie bei einer Gläubigermehrheit zu verfahren ist, wenn die finanziellen Möglichkeiten des Schuldners zwar nicht ausreichen, um alle Ansprüche zu befriedigen, Leistungen jedoch zumindest teilweise möglich wären. Nach welchen Kriterien die Reihenfolge zu entscheiden ist, in welcher Gläubiger befriedigt werden oder ob eine teilweise Leistung an alle Gläubiger eine zulässige Vorgehensweise ist, lässt das Gesetz offen.

Ungeregelt ist ferner, wie sich der Gesetzgeber die Situation nach Ablauf des Moratoriums vorstellt. Durch das Moratorium wird lediglich die Fälligkeit hinausgeschoben, die Leistungsverpflichtung bleibt jedoch grundsätzlich weiter bestehen. Es könnte daher eine erneute finanzielle Härte für den Schuldner darstellen, wenn er nach Ablauf der Frist die gesamten über den Zeitraum von drei (oder im Falle der Verlängerung bis zu sechs) Monaten kumulierten Leistungen erbringen muss. Für die Gläubiger bleibt somit die Unsicherheit, ob und wann der Schuldner den gestundeten Verpflichtungen tatsächlich nachkommt und wann sie die Erbringung der Leistung einfordern bzw. eine

Kündigung aussprechen können und sollten. Es bleibt zu hoffen, dass hier noch weitere Klärung durch den Gesetzgeber folgt.

Nicht zu unterschätzen ist schließlich auch die psychologische Wirkung, die das Gesetz auf die Leistungsbereitschaft vieler Verbraucher und Kleinstunternehmen haben wird. Vielmals werden Schuldner, als juristische Laien, aus dem Gesetzentwurf zu Unrecht ganz allgemein schließen, dass sie in den kommenden Monaten Zahlungen verweigern können, ohne diesbezüglich Nachteile befürchten zu müssen. Unabhängig von den spezifischen Voraussetzungen und der genauen Reichweite des Moratoriums, werden sich viele Unternehmen daher zunächst auf massive Zahlungsausfälle einstellen müssen.

Vor diesem Hintergrund sollten Unternehmen umgehend Strategien dazu entwickeln, wie Zahlungsausfälle verhindert bzw. minimiert, und ausstehende Zahlungen möglichst zeitnah und kosteneffektiv durchgesetzt werden können. In Betracht kommen unter anderem proaktive Angebote zu Ratenzahlungen oder Vertragsanpassungen, wobei im konkreten Einzelfall jeweils unterschiedliche Vorgehensweisen zweckmäßig sein können.

Hauptansprechpartner



Martina de Lind van Wijngaarden

Partner

T +49 69 2730 8729

E martina.wijngaarden@freshfields.com



Michael Rohls

Partner

T +49 89 2070 2220

E michael.rohls@freshfields.com



Martin Mekat

Principal Associate

T +49 69 2730 8734

E martin.mekat@freshfields.com

freshfields.com

This material is provided by the international law firm Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (a limited liability partnership organised under the law of England and Wales) (the UK LLP) and the offices and associated entities of the UK LLP practising under the Freshfields Bruckhaus Deringer name in a number of jurisdictions, and Freshfields Bruckhaus Deringer US LLP, together referred to in the material as 'Freshfields'. For regulatory information please refer to www.freshfields.com/en-gb/footer/legal-notice/.

The UK LLP has offices or associated entities in Austria, Bahrain, Belgium, China, England, France, Germany, Hong Kong, Italy, Japan, the Netherlands, Russia, Singapore, Spain, the United Arab Emirates and Vietnam. Freshfields Bruckhaus Deringer US LLP has offices in New York City and Washington DC.

This material is for general information only and is not intended to provide legal advice.